

Handreichung der FIBAA zur
**Akkreditierung von Studiengängen
gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates**

Stand Januar 2017

Inhalt

Vorwort.....	3
Erster Teil: Die Programmakkreditierung	4
1. Gegenstand	4
2. Aspekte der Qualität von Studiengängen	4
3. Der Verfahrensablauf	5
3.1 Zulassungskriterien	5
3.2 Anfrage und Vertragsschluss	5
3.3 Selbstdokumentation	5
Peer-Review-Verfahren	6
3.4 Terminfindung	6
3.5 Zusammenstellung des Gutachterteams	6
3.6 Prüfung der Selbstdokumentation	6
3.7 Begutachtung vor Ort.....	7
3.8 Gutachten	9
3.9 Beschlussfassung und Ergebnis des Verfahrens	9
3.10 ggf. Erfüllung und Nachweis der Auflagenerfüllung.....	10
Möglichkeiten der Beschwerde	11
Zweiter Teil: Die Selbstdokumentation	13
1. Grundsätze	13
2. Checkliste Programmakkreditierung	15
3. Häufig gestellte Fragen (FAQ)	17

Vorwort¹

Mit der Umsetzung des Bologna-Prozesses und der damit verbundenen Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in Deutschland wurden den Hochschulen größere Spielräume bei der Gestaltung ihrer Studiengänge eingeräumt. Die Qualität der Studiengänge – und damit auch der erworbenen Qualifikationen – wird nun durch eine externe Überprüfung (Akkreditierung) für die Öffentlichkeit transparent gemacht. Das von den Bundesländern gemeinsam eingerichtete Akkreditierungssystem soll dabei die Transparenz der angewandten Verfahren und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten.

Die wesentlichen Akteure im deutschen Akkreditierungssystem sind die Hochschulen, die Akkreditierungsagenturen und der Akkreditierungsrat. Der Akkreditierungsrat hat die Kriterien sowohl für die Zulassung von Akkreditierungsagenturen als auch für die Akkreditierung von Studiengängen entwickelt. Den Akkreditierungsagenturen obliegt die externe Überprüfung der Qualität der Studiengänge. Bei erfolgreichem Ausgang der Überprüfung verleihen die Akkreditierungsagenturen im Namen des Akkreditierungsrates dessen Siegel.

Die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) ist erstmalig im Jahr 2000 vom Akkreditierungsrat für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen worden. Seit 2008 ist sie auch für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung durch den Akkreditierungsrat akkreditiert. Für die FIBAA steht die Autonomie der Hochschulen bei der Gestaltung von Studiengängen an erster Stelle. Mit ihrer Arbeit strebt sie eine bessere nationale und internationale Vergleichbarkeit der Studienqualität und eine umfassende Transparenz hierüber an.

Die gute Vorbereitung eines Akkreditierungsverfahrens ist von wesentlicher Bedeutung für dessen reibungslosen Ablauf. Die vorliegende Handreichung soll Ihnen diese Vorbereitung durch Information über den Gegenstand, die Kriterien und den Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung erleichtern. Darüber hinaus will sie Sie auch mit Hinweisen zur Erstellung der Selbstdokumentation unterstützen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr FIBAA-Team

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Handreichung erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Erster Teil: Die Programmakkreditierung

1. Gegenstand

Bachelor- und Master-Studiengänge unterliegen in der Regel der Pflicht zur regelmäßigen Akkreditierung durch eine zugelassene Akkreditierungsagentur. Sinn der Programmakkreditierung ist es dabei einerseits, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz, landesspezifischer Vorgaben und der Vorgaben des Akkreditierungsrates über alle entsprechenden Studienangebote an deutschen Hochschulen sicherzustellen und so bspw. die Anerkennung von Studienleistungen und die Mobilität der Studierenden zu erleichtern. Andererseits dient die Akkreditierung auch der Transparenz über die Qualität der Studiengänge für die interessierte Öffentlichkeit.

„Übergeordnetes Ziel [...] ist es, zur Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in Deutschland beizutragen und in diesem Sinne an der Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums mitzuwirken.“²

Die Qualität eines Studienganges wird im Rahmen eines gutachterlichen Verfahrens dargelegt. Geprüft wird dabei, inwieweit die einschlägigen Vorgaben bei der Entwicklung eines Studienganges und seiner Durchführung eingehalten werden. Die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates dokumentiert, dass ein Studiengang diesen Vorgaben entspricht.

2. Aspekte der Qualität von Studiengängen

Die Qualität von Studiengängen bemisst sich im Kern an drei Bereichen:

- Inhaltlich: Ist das Qualifikationsziel des Studienganges angemessen und werden die dafür notwendigen Inhalte und Kompetenzen im Studiengang vermittelt (bspw. Entsprechung zum Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse)?
- Formal: Entspricht die formale Gestaltung des Studienganges den einschlägigen Vorgaben (bspw. hinsichtlich seiner Zulassungskriterien, seines Abschlussgrades, seiner Modularisierung, der Workload-Berechnung, Prüfungsgestaltung etc.)?
- Ressourcenbezogen: Stehen für die Durchführung des Studienganges ausreichende Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal (Lehrende, Verwaltung) und Sachausstattung (bspw. Anzahl von Räumen und studentischen Arbeitsplätzen, Ausstattung der Unterrichtsräume, Zugang zu studiengangsrelevanter Literatur) zur Verfügung?

Einschlägige Vorgaben zur Gestaltung von Bachelor- und Master-Studiengängen haben in Deutschland die Kultusministerkonferenz, ggf. auch einzelne Bundesländer sowie der Akkreditierungsrat beschlossen:

- Die [Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Kultusministerkonferenz in der jeweils aktuellen Fassung. Sie geben die *Grundsätze* vor, nach denen Bachelor- und Master-Studiengänge zu gestalten sind. Hier finden sich bspw. Vorgaben zur Vergabe von Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der Modularisierung von Studiengängen, der möglichen Abschlussgrade etc.;
- den [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#);

² Mission Statement des Akkreditierungsrates.

- die *länderspezifischen Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungsgesetz*;
- die *Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*. Sie geben die Prüfkriterien vor, denen ein Bachelor- oder Master-Studiengang genügen muss, um akkreditiert werden zu können.

Alle relevanten Dokumente zu einschlägigen Vorgaben finden Sie in der Dokumentensammlung für die Programmakkreditierung (Akkreditierungsrat).

3. Der Verfahrensablauf

3.1 Zulassungskriterien

Zulassungskriterien zur Programmakkreditierung als solche bestehen gemäß Vorgaben des Akkreditierungsrates nicht. Allerdings kommen für eine Programmakkreditierung in Deutschland nur staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen, Hochschulen im Prozess der staatlichen Anerkennung oder staatlich anerkannte Berufsakademien in Frage, da nur diese zur Verleihung akademischer bzw. staatlicher Abschlüsse berechtigt sind. Weitere Voraussetzung für eine Programmakkreditierung ist, dass der betreffende Studiengang zum Abschlussgrad „Bachelor/Bakkalaureus“ oder „Master/Magister“ führt.

Einen Akkreditierungsantrag für einen Studiengang können wir zudem nicht annehmen, wenn dieser sich bereits bei einer anderen Akkreditierungsagentur im Akkreditierungsverfahren befindet oder eine andere Akkreditierungsagentur hierüber bereits eine negative Akkreditierungsentscheidung getroffen hat.

3.2 Anfrage und Vertragsschluss

Für erste Informationen und damit wir Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot unterbreiten können, bitten wir Sie, unser [Anfrageformular](#) auszufüllen und zuzusenden. Danach können wir Ihnen ein unverbindliches Angebot machen und mit Ihnen den angestrebten Zeitplan für das Akkreditierungsverfahren besprechen. Vor Antragstellung informieren wir Sie auf Wunsch gerne in einem vorbereitenden Gespräch über Inhalte und Arbeitsschritte einer Programmakkreditierung.

3.3 Selbstdokumentation

Nach Vertragsschluss verfassen Sie eine Darstellung aller relevanten Aspekte des Studienganges. Falls mehrere Studiengänge im Cluster akkreditiert werden sollen, verfassen Sie bitte eine gemeinsame Selbstdokumentation. Diese Selbstdokumentation folgt dem Fragen- und Bewertungskatalog (Akkreditierungsrat) für die Akkreditierung von Studiengängen. Dieser soll Sie bei der Beschreibung des Studienganges durch Fragen zu den Aspekten „Zielsetzung“, „Zulassung“, „Inhalte, Struktur und Didaktik“, „Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen“ sowie „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ unterstützen. Diese Darstellung sollte einen Umfang von 35 Seiten nicht überschreiten und bei Cluster-Akkreditierungen für jeden weiteren Studiengang maximal weitere 10 Seiten betragen. Als Anlagen fügen Sie Unterlagen bei, die im Rahmen der Planung und Durchführung des Studienganges ohnehin erstellt werden (z. B. Ordnungen und Modulhandbuch). Bitte geben Sie zudem an, wenn für den Studiengang aus den letzten beiden Jahren bereits Ergebnisse anderer Evaluationen/Akkreditierungsverfahren vorliegen, da wir diese ggf. im Akkreditierungsverfahren berücksichtigen können.

Nach Eingang der Selbstdokumentation benennt die FIBAA einen Verfahrensbetreuer als Ihren Ansprechpartner und beginnt mit der Organisation des eigentlichen Begutachtungsverfahrens. In einem ersten Schritt wird die eingereichte Selbstdokumentation auf Vollständigkeit geprüft (s. Checkliste auf S. 14). Sofern wichtige Dokumente oder Informationen fehlen, werden wir Sie hierauf rechtzeitig hinweisen und um eine Nachlieferung bitten.

Peer-Review-Verfahren

Bei dem Verfahren der Programmakkreditierung handelt es sich um ein Peer-Review-Verfahren: Auf der Grundlage schriftlicher Informationen/Dokumente diskutieren fachkundige Gutachter mit Vertretern der Hochschule alle relevanten Aspekte des Studienganges in einem konstruktiv-kritischen Dialog. Als Ergebnis seiner Beratungen erstellt das Gutachterteam ein Gutachten, das eine Empfehlung an die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme als Beschluss fassendes Gremium enthält.

3.4 Terminfindung

Der FIBAA-Verfahrensbetreuer vereinbart mit Ihnen einen Termin für die Begutachtung vor Ort (BvO)³ durch das Gutachterteam. Gerade in dringenden Fällen kann eine Terminierung auch vor der Einreichung der Selbstdokumentation stattfinden. Nehmen Sie hierfür in jedem Fall so früh wie möglich Kontakt mit der Leiterin Programmakkreditierung auf.

Bitte beachten Sie, dass die FIBAA nach vorheriger Absprache von der Einreichung der Selbstdokumentation bis zur Entscheidung der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme (F-AK PROG) ca. vier bis sechs Monate benötigt. Die F-AK PROG tagt derzeit viermal jährlich. Die konkreten Termine entnehmen Sie bitte unserer [Homepage](#).

Um Ihnen einen zügigen und reibungslosen Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können, bitten wir Sie frühzeitig (bei Vertragsschluss), die für den Abschluss des Verfahrens angestrebte F-AK PROG im Folgenden zu benennen, damit wir gemeinsam einen Zeitplan entwickeln können und die entsprechenden Ressourcen vorhalten können.

3.5 Zusammenstellung des Gutachterteams

Nach der Vereinbarung möglicher Termine für die BvO stellt die FIBAA das Gutachterteam zusammen (siehe hierzu FIBAA-Kriterien zur Zusammenstellung der Gutachterteams) und bestätigt abschließend den Begutachtungstermin. Die Zusammensetzung des Gutachterteams teilen wir Ihnen rechtzeitig vor dem Besuch vor Ort mit. Bei begründeten Einwänden hiergegen (z. B. Befangenheit) wird diese entsprechend modifiziert. Ein Vorschlagsrecht Ihrer Hochschule besteht allerdings nicht. Die abschließende Entscheidung über die Zusammensetzung des Gutachterteams obliegt der FIBAA.

3.6 Prüfung der Selbstdokumentation

Sobald das Gutachterteam von Ihnen bestätigt ist, erhält es die Selbstdokumentation für den Studiengang zur Prüfung. Sollten die Gutachter weitere Informationen benötigen, leiten wir diese Bitten zeitnah an Sie weiter.

³ Bei einer Konzeptakkreditierung findet eine Begehung gemäß Ziffer 1.1.5 der *Regeln des Akkreditierungsrates* nur nach einer entsprechenden Entscheidung der Gutachter statt. Die Gutachter führen jedoch in jedem Fall getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, mit Lehrenden und mit studentischen Vertretern der Hochschule.

3.7 Begutachtung vor Ort

In der Regel frühestens acht Wochen nach Erhalt der Selbstdokumentation wird die Begutachtung vor Ort (BvO) durch das Gutachterteam durchgeführt. Bei dieser BvO führen die Gutachter getrennte Gespräche mit Vertretern der Hochschule, u. a. mit der Leitung sowie den Lehrenden und Studierenden des Studienganges. Hinzu kommen Mitarbeiter der Verwaltung, ggf. Alumni sowie ggf. Vertreter kooperierender Einrichtungen und Unternehmen. Insgesamt ist darauf zu achten, in den jeweiligen Gesprächsrunden unterschiedliche Gesprächspartner vorzusehen und beispielsweise Dopplungen in den Gesprächen durch Personen mit Mehrfachfunktionen zu vermeiden. Die Begutachtung vor Ort dauert in der Regel einen Tag, bei mehreren zu akkreditierenden Studiengängen ggf. auch länger, und endet mit einem ersten Feedback der Gutachter hinsichtlich der Übereinstimmung des Studienganges mit den einschlägigen Vorgaben.

Der zeitliche Ablauf und die Zusammensetzung der Gesprächsrunden ist von einer Reihe von Faktoren wie dem Profil des Studienganges oder der zeitlichen Verfügbarkeit der Gesprächspartner abhängig und wird vom FIBAA-Verfahrensbetreuer gemeinsam mit Ihnen erarbeitet. Bei der Auswahl der Studierendenvertreter ist darauf zu achten, dass sie nicht in einem Angestelltenverhältnis zu der Hochschule stehen.

Beispiel für einen Ablaufplan der Begutachtung vor Ort

Uhrzeit	Programmpunkt:	Teilnehmer:
	Anreise der Gutachter am Vorabend und interne Vorbesprechung	
09:00 Uhr	<p>Begrüßung in der Hochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung des FIBAA Teams - Vorstellung der Hochschule <p><i>kurze Präsentation (höchstens 15 Min.) über die Struktur und Ziele sowie Einordnung des zu akkreditierenden Studienganges in die Strategie der Hochschule bzw. des Fachbereichs mit ggf. anschließender Diskussion</i></p>	
09:30 Uhr	<p>Auftaktgespräch mit der Studiengangsleitung</p> <p><i>Schwerpunkte: Zielsetzung des Studienganges, Curriculum (Struktur und Inhalte, Employability), Studienplangestaltung und -entwicklung, Prüfungsdichte und -organisation, Lehrinhalte, fachliche Betreuung der Studierenden, Studiengangsmanagement</i></p>	
10:30 Uhr	Pause	
10:45 Uhr	<p>Einzel-Gespräche mit den Lehrenden</p> <p><i>(sowohl hauptamtliche als auch nebenberufliche Lehrende)</i></p> <p><i>Schwerpunkte:</i></p>	

	<i>Betreuung der Studierenden, Lehrinhalte, Didaktik/Methoden, Personalentwicklung und -qualifizierung, interne Kooperation und Abstimmung</i>	
12:15 Uhr	<p style="text-align: center;">Interne Gutachter-Besprechung</p> <p style="text-align: center;"><i>dabei Imbiss und Durchsicht von vorgelegten Lehr- und Lernmaterialien, Prüfungsleistungen, Abschlussarbeiten etc. (s. hierzu Checkliste)</i></p>	
13:15 Uhr	<p style="text-align: center;">Gruppengespräch mit Studierenden (und ggf. Absolventen)</p> <p><i>Schwerpunkte: Studienorganisation, Studienverlauf, Studieninhalte, Beratung und Betreuung, Prüfungsorganisation, ggf. Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen, Arbeitsbedingungen, Verwaltungsunterstützung, Arbeitsbelastung, Evaluationen</i></p> <p><i>→ die ausgewählten studentischen Gesprächspartner sollen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen (z.B. Tutor, studentische Hilfskraft)</i></p>	
14:00 Uhr	<p style="text-align: center;">Gruppengespräch mit der Verwaltung</p> <p><i>Schwerpunkte: Betreuung der Studierenden, Studiengangsorganisation, Ablauforganisation, Entscheidungsprozesse, Weiterqualifizierung, Qualitätsziele, Qualitätssicherungsverfahren/ Evaluationen (Arbeitsbelastung, Absolventenverbleib, Studienerfolg)</i></p>	
	<i>Bei dualen Studiengängen: Gespräch mit Praxispartnern Bei Fernstudiengängen: Präsentation der Lehr- und Lernplattform</i>	
	<i>Ggf. zusätzliche Gesprächsrunde (z.B. Klärung offener Fragen mit Studiengangsleitungen, , studienangangsbezogene Beiräte etc.)</i>	
15:00 Uhr	<p style="text-align: center;">Durchgang durch Gebäude</p> <p style="text-align: center;"><i>(Seminarräume, PC-Raum, Bibliothek etc.)</i></p>	
15:30 Uhr	<p style="text-align: center;">Klausur der Gutacher</p>	
Ca. 17:00 Uhr	<p style="text-align: center;">Abschlussgespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung der Eindrücke der Begutachtung durch den Projektbetreuer - Weiteres Vorgehen 	

Gutachterteam

Die Zusammensetzung der Gutachterteams folgt den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Diese sehen vor, dass das Gutachterteam die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z. B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet. Der Gutachtergruppe gehören insbesondere Wissenschaftsvertreter, Studierende und Berufspraxisvertreter an.

Ein FIBAA-Gutachterteam besteht mindestens aus vier Personen, darunter:

- zwei Fachgutachter, und zwar ein(e) Universitätsprofessor(in) und ein(e) Fachhochschulprofessor(in),
- ein(e) Vertreter(in) der Berufspraxis und
- ein studentisches Mitglied.

Bei Akkreditierungsverfahren von Fernstudiengängen wird das Gutachterteam von der FIBAA durch einen Fernstudienexperten ergänzt, bei Akkreditierungen von dualen Studiengängen werden Experten für duale Studiengänge hinzugezogen.

FIBAA-Gutachter werden regelmäßig geschult und erst nach einer Probephase als Gutachter der FIBAA bestellt. Der Gutachter-Pool umfasst gegenwärtig knapp 600 Gutachter aus unterschiedlichen Fachdisziplinen, aus der beruflichen Praxis und aus der Studierendenschaft.

3.8 Gutachten

Auf Grundlage der Selbstdokumentation und ggf. weiterer Informationen sowie der Erkenntnisse aus der Begutachtung vor Ort erstellt das Gutachterteam ein Gutachten. Wenn mehrere Studiengänge Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind („Clusterakkreditierung“), wird auch ein gemeinsames Gutachten verfasst.

Die Struktur des Gutachtens folgt der Struktur des Fragen- und Bewertungskataloges. In ihm bewerten die Gutachter die Übereinstimmung wesentlicher Merkmale des Studienganges mit den einschlägigen Vorgaben und verfassen eine Beschlussempfehlung an die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme (F-AK PROG). Das Gutachten wird Ihnen ohne diese Beschlussempfehlung zur Stellungnahme übermittelt. Falls das Gutachterteam der Akkreditierungskommission die Aussetzung des Verfahrens (siehe Ergebnisse des Verfahrens) empfiehlt, erhalten Sie das vollständige Gutachten inklusive Beschlussempfehlung.

3.9 Beschlussfassung und Ergebnis des Verfahrens

Die F-AK PROG berät über das Ergebnis der Prüfung (Gutachten) und entscheidet über die Programmakkreditierung unter Würdigung Ihrer Stellungnahme. Sie tagt ca. vier Mal jährlich; die aktuellen Termine sind auf unserer Homepage veröffentlicht. Mögliche Beschlüsse der F-AK PROG können sein:

- Akkreditierung
- Akkreditierung unter Auflagen
- Aussetzung des Verfahrens
- Versagung der Akkreditierung

Bei *positivem Ergebnis* (ohne Auflagen) des Verfahrens ist der Studiengang für 5 Jahre (bei einer Konzeptakkreditierung oder erstmaligen Programmakkreditierung) bzw. 7 Jahre (bei jeder folgenden Programmakkreditierung [„Re-Akkreditierung“]) akkreditiert.

Eine *Akkreditierung unter Auflagen* soll ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind. Wenn eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wird, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.

Bei einer Akkreditierung oder einer Akkreditierung unter Auflagen wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen, in letzterem Fall ergänzt um eine Begründung der Auflagen.

Die FIBAA übermittelt nachfolgend das Gutachten und die Akkreditierungsurkunde an Ihre Hochschule und meldet das Verfahrensergebnis an den Akkreditierungsrat. Das Gutachten wird gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates vollständig – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte – auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht. Die Akkreditierung wird zudem auf den Seiten des Hochschulkompass' (HRK) gelistet.

Sollten im Laufe des Verfahrens Mängel offenbar werden, die zu einem Versagen der Akkreditierung führen würden, weil sie voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Verfahren nach Stellungnahme der Hochschule für maximal 18 Monate *ausgesetzt* werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in diesem Zeitraum behebt.

Nach dieser Aussetzung kann das Verfahren wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme des Verfahrens muss dabei durch die Hochschule spätestens 18 Monate nach dem Aussetzungsbeschluss beantragt werden. Zur Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens benötigt die FIBAA eine neue Selbstdokumentation für den Studiengang, welche die Veränderungen seit dem Aussetzungsbeschluss beschreibt. Wird innerhalb der Aussetzungsfrist keine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, führt dies zur endgültigen Ablehnung der Akkreditierung des Studienganges.

Die Programmakkreditierung wird *versagt*, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht einmal innerhalb von 18 Monaten behebbar sind.

3.10 ggf. Erfüllung und Nachweis der Auflagenerfüllung

Innerhalb der Auflagenfrist ist nachzuweisen, dass der festgestellte Mangel behoben wurde. Dazu reicht es zumeist aus, die entsprechenden Dokumente (bspw. geänderte Zulassungsordnung) zu übersenden (siehe hierzu die Handreichung zur Auflagenerfüllung). Die Unterlagen zur Auflagenerfüllung werden, ergänzt um eine Stellungnahme des Gutachterteams, an die F-AK PROG zur Feststellung der Auflagenerfüllung weitergeleitet und auf der nachfolgenden Kommissionssitzung behandelt. Bei Auflagen rein formaler Natur (bspw. ausstehende Genehmigung einer Prüfungsordnung) bearbeitet die FIBAA-Geschäftsstelle die Unterlagen ohne Hinzuziehung des Gutachterteams. Sieht die FIBAA-Akkreditierungskommission die Auflage/n als erfüllt an, wird dies durch einen Beschluss festgestellt und die Akkreditierungsurkunde bzw. das Gutachten entsprechend angepasst.

Gelegentlich kann es vorkommen, dass eine Hochschule die Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen kann. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. Weist eine Hochschule die Erfüllung von Auflagen nicht innerhalb der gesetzten (oder auf Antrag der Hochschule verlängerten) Akkreditierungsfrist nach, führt dies grundsätzlich dazu, dass dem Studiengang die Akkreditierung entzogen werden muss.

Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit uns, wenn sich im Akkreditierungsprozess Probleme ergeben. Vielfach lassen sich diese im weiteren Verfahren lösen und eventuelle Missverständnisse aufklären. Auch im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachtenentwurf haben Sie die Möglichkeit auf Punkte hinzuweisen, die Ihrer Meinung nach nicht zutreffend dargestellt bzw. beurteilt worden sind. Das Gutachterteam befasst sich dann vor Beschlussfassung der F-AK PROG noch einmal mit dem Sachverhalt und den vorgebrachten Argumenten und passt das Gutachten ggf. an.

Ist der Akkreditierungsbeschluss aus Ihrer Sicht nicht sachgerecht getroffen worden, besteht schließlich die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses eine begründete Beschwerde bei der FIBAA einzulegen. In diesem Fall befasst sich zunächst die F-AK PROG – nach Stellungnahme der Gutachter – erneut mit dem Studiengang und den Argumenten der Hochschule. Wenn die Kommission den Argumenten der Hochschule folgt, kann sie den Akkreditierungsbeschluss direkt ändern. Anderenfalls beauftragt sie den FIBAA-Beschwerdeausschuss, sich mit dem Akkreditierungsverfahren, seinem Ergebnis und den von der Hochschule vorgebrachten Argumenten intensiv zu befassen und eine begründete Empfehlung an die F-AK PROG abzugeben („Beschwerdeverfahren“). Auf dieser Grundlage befasst sich die Kommission auf einer folgenden Sitzung erneut mit dem Akkreditierungsbeschluss und entscheidet dann abschließend.

Der Verfahrensablauf in der Programmakkreditierung in der Übersicht

→ Hochschule	FIBAA ←
Kontaktaufnahme zur FIBAA	
Ggf. vorbereitendes Gespräch zwischen Hochschule und FIBAA	
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des ausgefüllten Anfrageformulars an die FIBAA 	
Kalkulation der Verfahrenskosten und Angebotserstellung	
<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsabschluss • Erstellung der Selbstdokumentation • Terminvorschläge für die Begutachtung vor Ort 	
Zusammenstellung des Gutachterteams; Terminfindung und Planung der Begutachtung vor Ort; ggf. Bitte um weitere Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung des Ablaufs der Begutachtung vor Ort (intern und mit der FIBAA) 	
Besuch des Gutachterteams an der Hochschule	
Übermittlung des Gutachtenentwurfs ohne Beschlussempfehlung an die Hochschule zur Stellungnahme.	
<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der Hochschule 	
Befassung des Gutachterteams mit der Stellungnahme; Fertigstellung des Gutachtens	
Beschlussfassung der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme	
Übermittlung von Gutachten und ggf. Akkreditierungsurkunde, ggf. unter Nennung der Auflagen und Auflagenfristen; Meldung des Verfahrensergebnisses an den Akkreditierungsrat; Veröffentlichung der Ergebnisse nach Maßgabe des Akkreditierungsrats	

Zweiter Teil: Die Selbstdokumentation

1. Grundsätze

Die Selbstdokumentation dient den Gutachtern als Grundlage für die Beurteilung des Studienganges und ist daher von zentraler Bedeutung für den Akkreditierungserfolg. Die Erfahrung zeigt, dass ausreichend Zeit für die Erstellung der Selbstdokumentation eingeplant werden sollte – eine Dokumentation, die „im Endspurt“ erstellt wurde, weist mitunter Inkonsistenzen auf, ist ggf. nicht allen relevanten Personen bekannt oder nicht hinreichend mit anderen Stellen abgestimmt. Eine erste Empfehlung für die Erstellung der Selbstdokumentation lautet daher:

Frühzeitig beginnen.

Das Akkreditierungssystem „lebt“: Auf Grundlage der Erfahrungen der Akteure im System und vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und vor allem des Akkreditierungsrates regelmäßig weiterentwickelt. Vorgaben, die bei der erstmaligen Akkreditierung eines Studienganges vor fünf Jahren galten, mögen sich daher seither verändert haben. In einigen Fällen kann nun erfolgsentscheidend sein, was vor einigen Jahren „nur“ wichtig war. Daher gilt:

Aktuelle Vorgaben prüfen.

Bei einem gutachterlichen Verfahren erfolgt eine Überprüfung in der Regel durch externe Experten (die sog. „externe Qualitätssicherung“). Diese werden in der Absicht eingesetzt, die Dinge mit dem „Blick von außen“ zu betrachten und so zu einer unbefangenen Einschätzung zu gelangen. In der Natur der Sache liegt es dabei, dass diese Gutachter mit den Interna nicht vertraut sind. Dies sollte bei der Erstellung der Selbstdokumentation berücksichtigt werden. Daher lautet eine weitere Empfehlung:

Keine hochschulbezogenen Vorkenntnisse voraussetzen.

Die Selbstdokumentation prägt den ersten Eindruck der Gutachter und vermittelt einen Eindruck von der Qualität eines Studienganges. Sie soll relevante Aspekte beschreiben und Fragen beantworten, wirft dabei manchmal aber auch neue Fragen auf. Je konsistenter die Angaben sind, desto verständlicher ist die Selbstdokumentation. So sollten sich Aussagen stets schlüssig aus dem vorher Gesagten ergeben. Eine gute Selbstdokumentation folgt daher dem Grundsatz:

Konsistente Angaben machen.

Den Selbstdokumentationen sind regelmäßig Anlagen, bspw. Ordnungen, Satzungen, Verträge etc. beizufügen (siehe Checkliste zu den Anlagen der Selbstdokumentation). Sollten wichtige Anlagen fehlen, sind diese ggf. nachzureichen. Bitte beachten Sie bei der Erstellung einer Selbstdokumentation:

Wesentliche Angaben belegen können.

Der FIBAA ist es wichtig, dass Aufwand und Ertrag eines Akkreditierungsverfahrens in einem guten Verhältnis zueinander stehen. Dies soll sich auch im Umfang der Selbstdokumentation widerspiegeln. Empfehlenswert sind klare Angaben zu den entscheidenden Sachverhalten und ggf. Verweise auf relevante Anlagen, die im Rahmen der Planung und Durchführung des



FIBAA

Studienganges ohnehin erstellt werden. Der Fragen- und Bewertungskatalog führt Sie sicher durch die einzelnen Themen und verdeutlicht Ihnen, welche Angaben zur Prüfung der Qualitätsstandards wirklich notwendig sind. Die Länge einer Selbstdokumentation für einen Studiengang sollte 35 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Ein letzter Grundsatz für die Selbstdokumentation ist daher:

Auf die wesentlichen Fakten beschränken.

2. Checkliste Programmakkreditierung

	<i>Erledigt?</i>
Selbstvergewisserung	
Der Studiengang entspricht hinsichtlich seiner <u>formalen Gestaltung</u> den einschlägigen Vorgaben in ihrer jeweils AKTUELLEN Fassung	<input type="checkbox"/>
Der Studiengang entspricht hinsichtlich seiner <u>inhaltlichen Gestaltung</u> den einschlägigen Vorgaben in ihrer jeweils AKTUELLEN Fassung	<input type="checkbox"/>
Selbstdokumentation:	
Auf Grundlage des Fragen-und Bewertungskatalogs (FBK) (Akkreditierungsrat) erläuternde Texte zu:	
Zielsetzung	<input type="checkbox"/>
Zulassung	<input type="checkbox"/>
Inhalte, Struktur und Didaktik	<input type="checkbox"/>
Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen	<input type="checkbox"/>
Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	<input type="checkbox"/>
Anhang zur Selbstdokumentation	
Organigramm (Kapitel 0.1)	<input type="checkbox"/>
Grundordnung der Hochschule (Kapitel 0.1)	<input type="checkbox"/>
Zulassungsordnung (falls nicht in der SPO integriert) (Kapitel 2)	<input type="checkbox"/>
Anrechnungsordnung für an anderen Hochschule erbrachte Leistungen und außerhochschulisch erworbene Leistungen (Kapitel 2)	<input type="checkbox"/>
Curriculumsübersicht (Kapitel 3.1)*	<input type="checkbox"/>
Modulbeschreibungen (Kapitel 3.1)*	<input type="checkbox"/>
Einschlägige Studien- und Prüfungsordnung(en) (Kapitel 3.2)	<input type="checkbox"/>
Nachweis über eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (Kapitel 3.2)	<input type="checkbox"/>
Diploma Supplement (Kapitel 3.2)	<input type="checkbox"/>
Studienverlaufsplan (Kapitel 3.2)	<input type="checkbox"/>
ggf. Learning Agreement (Kapitel 3.2) (beispielhaft)	<input type="checkbox"/>
ggf. Praktikumsordnung (Kapitel 3.2)	<input type="checkbox"/>
Angaben zur Qualifikation der Lehrenden (Kapitel 4.1)*	<input type="checkbox"/>
Lehrverflechtungsmatrix (Kapitel 4.1)*	<input type="checkbox"/>
ggf. Lehrquote (Kapitel 4.1)	<input type="checkbox"/>
ggf. studiengangsrelevante Kooperationsabkommen (Kapitel 4.2)	<input type="checkbox"/>
ggf. Selbsterklärung zur Finanzierungssicherheit (Kapitel 4.4)	<input type="checkbox"/>
Evaluationsatzung (Kapitel 5)	<input type="checkbox"/>
Evaluationsbögen (Kapitel 5)	<input type="checkbox"/>

*Entsprechende Mustervorlagen stehen zum [Download](#) bereit.

Vorbereitung der Begutachtung vor Ort

Terminvorschläge für die Begutachtung vor Ort

- Intern abstimmen**
- Mit FIBAA abstimmen**

Allgemein Organisatorisches

- Hochschulangehörige frühzeitig über das Akkreditierungsverfahren informieren**
- Zimmer in einem Hotel in der Nähe der Hochschule reservieren**
- Imbiss für die Gutachter organisieren**
- Pausenverpflegung bzw. Getränke für die Gesprächsteilnehmer organisieren**
- W-LAN-Zugang für Gutachter einrichten**

Zeitplanung

- Zeitlichen Ablauf der Begutachtung vor Ort (Beginn und Dauer der Gesprächsrunden) mit der FIBAA klären**

Räumlichkeiten für die Begutachtung vor Ort

- Ausreichend großen Besprechungsraum in der Hochschule (min. 15 Personen) reservieren**
- Ggf. Ausschilderung des Gebäudes/des Raumes**

Teilnehmer der Gesprächsrunden

- Zusammensetzung der Gesprächsrunden mit der FIBAA klären**
- Teilnehmer informieren**
- Namensschilder für Gutachter und Gesprächsteilnehmer anfertigen**

Dokumente vor Ort

- Lehr- und Lernmaterialien (Auswahl)**
- Klausuren und Abschlussarbeiten (inkl. Beurteilung/Gutachten und jeweils gute, mittelmäßige und schlechte Arbeiten)**
- ggf. Praktikumsberichte (6-8 pro Studiengang, inkl. Beurteilung/Gutachten)**
- Case Studies (beispielhaft pro Studiengang)**
- Informationsbroschüren (studiengangsbezogen)**
- Für berufsbegleitende Studiengänge mit Blockunterricht, falls vorhanden, Informationsordner für Studierende**
- Evaluationsauswertung (Ergebnisse der letzten 2-3 Jahre)**

3. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Im Folgenden finden Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen der folgenden Themenkomplexe:

I- Allgemeine Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Regeln des Akkreditierungsrates

II- Fragen zur Selbstdokumentation

III- Fragen zum Peer-Review-Verfahren und zur Begutachtung vor Ort

IV- Entscheidungen der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme (F-AK PROG) und ihre Konsequenzen

I- Allgemeine Informationen zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Regeln des Akkreditierungsrates

Wann muss ein Studiengang akkreditiert werden?

Die Regelungen sind unterschiedlich je nach Bundesland. Die Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen in den einzelnen Bundesländern sind im Beschluss des Akkreditierungsrates vom 29. Juni 2009 „Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister in den einzelnen Bundesländern“ zu finden.

Was macht einen Studiengang akkreditierungsfähig?

In Deutschland ist ein Studiengang akkreditierungsfähig, wenn er alle Qualitätsanforderungen (wie Modulgröße, Umfang eines ECTS-Punktes, etc.) der Kultusministerkonferenz (KMK) und des deutschen Akkreditierungsrates erfüllt (→ Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland).

Die Akkreditierungsfähigkeit eines Studienganges kann im Vorfeld im Rahmen einer Vorprüfung durch die FIBAA geprüft werden. So erhält die Hochschule eine aussagekräftige, aber keine verbindliche Information über die Akkreditierungsfähigkeit des Studienganges (→ FIBAA Consult).

Wie lange dauert ein Programmakkreditierungsverfahren?

Das Verfahren zur Programmakkreditierung dauert von der Einreichung der Selbstdokumentation der Hochschule bis zur Entscheidung der F-AK PROG durchschnittlich vier bis sechs Monate. Nach Vertragsschluss kommt die FIBAA auf Sie zu, um einen passenden Zeitplan mit Ihnen zu vereinbaren.

II- Fragen zur Selbstdokumentation

Nach welchen Vorgaben sollen wir die Selbstdokumentation erstellen?

Sie erstellen Ihre Selbstdokumentation auf Basis des FIBAA-Fragen- und Bewertungskataloges für Akkreditierung gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates (FBK PROG AR). Dieses Dokument enthält alle relevanten Qualitätsanforderungen in Form von Fragen und Definitionen.

Bis wann müssen wir die Selbstdokumentation bei der FIBAA eingereichen?

Ihre Selbstdokumentation reichen Sie spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluss ein.

Wieviele Exemplare der Selbstdokumentation sollen wir bei der FIBAA eingereichen?

Die FIBAA benötigt ein Exemplar in elektronischer Form (auf CD-ROM, DVD, USB-Stick usw.) und ein Exemplar in Papierform. Sollte darüber hinaus ein Gutachter die Selbstdokumentation in Papierform benötigen, werden Sie gebeten, dem Gutachter ein Exemplar direkt zukommen zu lassen.

Was geschieht, nachdem wir unsere Selbstdokumentation eingereicht haben?

Nach Einreichung der Selbstdokumentation benennt die FIBAA einen Projektmanager, der die Koordination des Verfahrens übernimmt und Ihnen für die Zeit des gesamten Verfahrens als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Projektmanager terminiert in Absprache mit Ihnen die Begutachtung vor Ort. Der Gutachterausschuss für Programmakkreditierung bestellt ein Gutachterteam. Nachdem Ihre Selbstdokumentation auf Vollständigkeit geprüft ist, wird sie vom Gutachterteam auf Konsistenz, Plausibilität und Konformität mit den Anforderungen des Akkreditierungsrates geprüft. Danach folgt die Begutachtung vor Ort.

III- Fragen zum Peer-Review-Verfahren und zur Begutachtung vor Ort

Wie werden die Gutachter ausgewählt?

Die Begutachtung von Studiengängen richtet sich nach dem im akademischen Bereich üblichen "Peer-Review-Verfahren": Unabhängige und nach fachlichen Kriterien ausgewählte Gutachter prüfen und bewerten die Sachverhalte mit der Hochschule "auf Augenhöhe". Ein strenges Kriteriensystem der FIBAA stellt dabei zu jeder Zeit eine unbefangene und verständige Expertise sicher.

Grundsätzlich besteht ein Gutachterteam aus mindestens vier Personen, davon zwei aus dem Bereich der Wissenschaft (Universitäts- und Fachhochschulprofessor/-in), eine aus der Berufspraxis (Unternehmensvertreter/-in) und einem studentischen Mitglied. Die FIBAA verfügt über einen Gutachterpool mit knapp 600 ausgewiesenen Experten.

FIBAA legt für die Bestellung von Gutachtern eine Reihe von Anforderungen zugrunde, die auch Kenntnisse von Evaluations- und Akkreditierungsverfahren umfassen. Daher bietet die FIBAA regelmäßig Schulungen und Seminare für ihre Gutachter an.

Die Zusammensetzung des Gutachterteams teilen wir Ihnen rechtzeitig mit. Um die Unbefangenheit des Gutachterteams zu sichern, räumt die FIBAA Ihnen die Möglichkeit eines begründeten Einspruchs ein. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht Ihrer Hochschule besteht nicht.

Wie wird die Begutachtung vor Ort organisiert?

Die Begutachtung vor Ort findet in der Regel an einem Tag statt. Das Gutachterteam macht sich durch zahlreiche Interviews mit der Hochschulleitung, dem Lehrpersonal, den Studierenden, den Absolventen sowie den Verwaltungsmitarbeitern ein umfassendes Bild über den Studiengang und die Mitwirkung aller Beteiligten. Daraufhin erstellen die Gutachter ein Gutachten mit einer Beschlussempfehlung. Dieses Gutachten ist die Basis für die Entscheidung der F-AK PROG.

IV- Entscheidungen der F-AK PROG und ihre Konsequenzen

Wie oft tagt die F-AK PROG?

Die F-AK PROG tagt viermal im Jahr in einem Abstand von etwa drei Monaten. Die Termine werden auf der FIBAA-Homepage bekanntgegeben. In der Regel vereinbaren wir bereits bei der Einreichung der Selbstdokumentation mit Ihnen den gewünschten Zeitpunkt zur Befassung der FIBAA-Akkreditierungskommission.

Welche Entscheidung kann die F-AK PROG treffen?

Die F-AK PROG kann entweder

- die Akkreditierung des Studienganges,
- die Akkreditierung des Studienganges unter Auflagen (mit einer regelmäßigen Frist für die Auflagenerfüllung von 9 Monaten)
- eine einmalige Aussetzung des Verfahrens bis maximal 18 Monate oder
- die Ablehnung der Akkreditierung des Studienganges

beschließen.

Vor der Entscheidung der F-AK PROG erhalten Sie das Gutachten ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung zur Stellungnahme. Alle Entscheidungen der F-AK PROG werden unter Würdigung Ihrer Stellungnahme getroffen.

Für welche Dauer werden die Studiengänge akkreditiert?

Die Akkreditierungsfrist bei der Erst-Akkreditierung beträgt fünf Jahre. Bei der Re-Akkreditierung beträgt sie sieben Jahre. Im Fall einer Akkreditierung unter Auflagen kann die Akkreditierungsdauer verkürzt werden.

Was geschieht nach einer positiven Akkreditierungsentscheidung?

Bei einer erfolgreichen Akkreditierung eines Studienganges erhalten Sie das Siegel des Akkreditierungsrates. Die Akkreditierungsergebnisse, Namen der beteiligten Gutachter und die vollständigen Gutachten werden auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht (→ akkreditierte Studiengänge). Diese Ergebnisse werden ebenfalls durch einen entsprechenden Eintrag im Hochschulkompass, der Datenbank akkreditierter Studiengänge der Hochschulrektorenkonferenz, veröffentlicht.

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass die FIBAA hinsichtlich der Eintragung in die Datenbank des Akkreditierungsrates grundsätzlich erst dann tätig werden kann, wenn Sie Ihren Studiengang mit der im Akkreditierungsverfahren bzw. der Akkreditierungsurkunde festgestellten Studiengangs- und Abschlussbezeichnung im Hochschulkompass hinterlegt haben.

Wann kann die F-AK PROG eine Akkreditierung unter Auflagen beschließen?

Die F-AK PROG kann eine Akkreditierung unter Auflagen nur dann beschließen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Hochschule in der Lage ist, festgestellte Mängel innerhalb von 9 Monaten zu beheben. Anderenfalls wird die Akkreditierung versagt (Aussetzung oder Ablehnung des Akkreditierungsverfahrens).

Was geschieht im Fall einer Akkreditierung unter Auflagen?

Sie weisen innerhalb der von der F-AK PROG festgelegten Frist (regelmäßig 9 Monate) die Erfüllung der beschlossenen Auflage(n) nach.

Ihr eingereichter Nachweis wird bei inhaltlichen Auflagen unmittelbar von den Gutachtern geprüft, bei formalen Auflagen in der FIBAA-Geschäftsstelle. Auf Basis der Stellungnahme der Gutachter bzw. der Geschäftsstelle beschließt die F-AK PROG über die Erfüllung der Auflage(n).

Falls die Erfüllung der Auflage(n) nicht fristgerecht nachgewiesen werden kann, können Sie in begründeten Fällen eine einmalige Fristverlängerung (max. 3 Monate) beantragen. Andernfalls ist die FIBAA nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist verpflichtet, Ihnen die Akkreditierung für den Studiengang zu entziehen.

Was geschieht nach einer negativen Akkreditierungsentscheidung?

Sowohl bei einer Aussetzung als auch bei einer Versagung der Akkreditierung muss der Bericht veröffentlicht werden. Im Falle einer Versagung wird der Akkreditierungsrat über diese informiert.

Was geschieht, wenn Sie mit der Entscheidung der F-AK PROG nicht einverstanden sind?

Jede Entscheidung der F-AK PROG wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie einen Monat Zeit, um schriftlich eine begründete Beschwerde bei der FIBAA einzulegen.

Die Beschwerde wird zunächst von den Gutachtern geprüft, die der F-AK PROG eine Beschlussempfehlung zuleiten. Hilft die F-AK PROG der Beschwerde nicht ab, wird der Vorgang dem FIBAA-Beschwerdeausschuss zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Die endgültige Entscheidung trifft die F-AK PROG.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie auf S. 10.

Dürfen Änderungen bei einem bereits akkreditierten Studiengang vorgenommen werden?

Änderungen des akkreditierten Studienganges sind natürlich möglich - und als kontinuierliche Verbesserungen und Aktualisierungen sogar ausdrücklich erwünscht. Wenn diese Änderungen wesentlicher Natur sind (z. B. neuer Hochschulstandort, neue Vertiefungsrichtung) und die Konzeption und das Profil eines Studienganges betreffen, müssen sie der FIBAA angezeigt werden. Die FIBAA prüft dann, ob die Änderungen qualitätsmindernd sein könnten und deshalb eine erneute Begutachtung erforderlich ist. Die FIBAA entscheidet außerdem darüber, ob ein ggf. durchzuführendes Verfahren verkürzt werden kann und z. B. auch eine Telefonkonferenz mit der Hochschule oder eine Begutachtung auf Grundlage schriftlicher Unterlagen in Frage kommt. Sofern Unsicherheiten bestehen, ob eine Änderung angezeigt werden muss, steht die FIBAA gern für Rückfragen zur Verfügung.

Kann eine Akkreditierung entzogen werden? Falls ja, in welchen Fällen?

FIBAA sieht sich in einigen Fällen verpflichtet, die Akkreditierung (nach Mahnung und Fristsetzung) zu entziehen. Dies ist der Fall, wenn

- die Hochschule die Auflagen nicht in der festgelegten Frist erfüllt, oder
- die Hochschule der Akkreditierungsagentur anzeigepflichtige Änderungen nicht meldet, obwohl diese die Grundlagen der ursprünglichen Akkreditierung substantiell betreffen oder
- der Akkreditierungsrat beanstandet, dass die Akkreditierung unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Bereichsleitung Programmakkreditierung

prog@fibaa.org |

Tel: +49 (0)228 280356 0 | Fax: +49 (0)228 280356 20

FIBAA | Berliner Freiheit 20-24 | 53111 Bonn